

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur  
Postfach 7151 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Christian Dirschauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/4619

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

über das:  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 27.03.2025  
gez. Staatssekretär  
Oliver Rabe

12. März 2025

**Votum des Finanzausschusses vom 29.02.2024 zu den Bemerkungen 2023 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein, hier: Teilziffer 22 Umweltgefahren aus kommunalen Abwässern konsequent begegnen (LT-Drucksache 20/1938)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit den Voten zu den Bemerkungen 2023 des LRH hat der Finanzausschuss mit Beschluss vom 29. Februar 2024 das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur gebeten, „vor dem Hintergrund der notwendigen Gesamtinvestitionen für eine

vierte Reinigungsstufe und einer Planungs- und Bauzeit von circa zehn bis 15 Jahren die dafür notwendigen abwasserrechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene zeitnah zu klären. Er bittet das Umweltministerium, im vierten Quartal 2024 über das Veranlasste zu berichten“.

Dieser Bitte wird mit dem vorliegenden Bericht nachgekommen. Ich bitte die verspätete Vorlage zu entschuldigen.

Das Umweltministerium beschäftigt sich seit 2018 intensiv mit dem Thema Ausbau mit der vierten Reinigungsstufe. Die Erkenntnisse flossen in den in 2021 veröffentlichten Generalplan Abwasser ein, der bereits den Förderbedarf zum Ausbau der vierten Reinigungsstufe ausweist. In 2021 wurde entsprechend eine „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Abwasserbehandlung in Schleswig-Holstein“ (Amtsbl. SH 2021, 1788) erlassen, die unter anderem die Förderung einer Pilotanlage und einer Versuchskläranlage für die vierte Reinigungsstufe und seit 2023 auch Machbarkeitsstudien zur Aus- oder Umrüstung von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen zur Elimination von Spurenstoffen ermöglicht.

Das Gesamtfördervolumen des Landes für die vierte Reinigungsstufe liegt hier bei rd. 3,5 Mio. € bis 2026. Bislang wurden rd. 2,4 Mio. € für die Pilotanlage (Kläranlage Rendsburg) und rd. 1 Mio. € für die Versuchs- und Ausbildungskläranlage der TH Lübeck in Reinfeld bewilligt. Die bewilligten Mittel stammen vollständig aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Am 01.01.2025 ist „Richtlinie (EU) 2024/3019 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über die Behandlung von kommunalem Abwasser“ in Kraft getreten. Sie ersetzt die Kommunalabwasserrichtlinie vom 21. Mai 1991 (91/271/EWG), die bislang eine wesentliche Grundlage für den Ausbau der Kläranlagen in Schleswig-Holstein darstellte. Die novellierte Richtlinie sieht vor, dass alle Kläranlagen ab 150.000 Einwohnerwerten, dies sind 6 im Land bis 31.12.2045 mit Anlagen zur Spurenstoffelimination auszubauen sind. Zusätzlich ist die Abwasserreinigung bis ebenfalls Ende 2045 aller Kläranlagen ab 10.000 Einwohnerwerten entsprechend zu verbessern, die für die Umwelt oder die Gesundheit eine Gefahr darstellen. Welche Kläranlagen betroffen sind, ist noch zu ermitteln.

Mit dem Inkrafttreten der novellierten Kommunalabwasserrichtlinie ist eine weitere Förderung mit Landesmitteln nicht sinnvoll. Die Richtlinie sieht unter anderem vor, dass die Hersteller von Kosmetik- und Pharmaprodukten als Verursacher mindestens 80% der Investitions- und Betriebskosten zu tragen haben. Die Umsetzung dieser Regelung in deutsches Recht obliegt dem Bund. Da die Umsetzung der Herstellerverantwortung komplex ist, hat der Bund eine Bund/Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet und ein Forschungskonsortium mit der Erarbeitung eines Vorschlags beauftragt. Schleswig-Holstein ist in der Arbeitsgruppe vertreten und begleitet und unterstützt den Prozess. Gegenwärtig ist nicht absehbar, wann mit genaueren Ergebnissen zu rechnen ist. Die

Umsetzung in nationales Recht soll in 30 Monaten erfolgen, die Herstellerverantwortung in 36 Monaten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Günther